

Herrn
Jürgen Fleig
Poolehof
Nordstetten 18
78052 Villingen-Schwenningen

Name: 
Telefon und E-Mail: 
Geschäftszeichen: RPF54.2-8823-4438/9/1
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 03.08.2026

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb u.a. zweier Gasspeicher am Standort der Biogasanlage Poolehof in Villingen-Schwenningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.04.2026, zuletzt ergänzt am 22.06.2026, ergeht durch das
Regierungspräsidium Freiburg gemäß §§ 16 und 10 BImSchG folgende

1. Entscheidung:

1.1. Änderungsgenehmigung

Herrn Jürgen Fleig (im Folgenden Antragsteller genannt) wird die immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage
auf Flurstück-Nr. 4547 der Gemarkung 78052 Villingen-Schwenningen erteilt.

1.2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Die Änderung umfasst insbesondere die Errichtung zweier externer Gasspeicher mit dafür
notwendigen Nebenanlagen.

Die Biogasanlage fällt unter die Ziffern 8.6.3.2 (V) und 9.1.1.2 (V) der 4. BImSchV mit einem
Durchsatz an Gülle und nachwachsenden Rohstoffen von 37,5 t/d und einer Gaslagerkapazität
von 37,1 t.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet den Verzicht auf Ziffer 1.2.2.2 der 4. BImSchV durch Stilllegung der BHKW 1 und 3. Die Feuerungswärmeleistung des verbleibenden BHKW 2 von 0,453 MW unterschreitet die Genehmigungsschwelle von 1 MW.

Der Umfang der Anlage wird unter Ziffer 2 näher beschrieben.

1.3. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die nachfolgenden Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein. Im Übrigen ergeht diese Entscheidung unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Entscheidung eingeschlossen werden:

1.3.1. Baugenehmigung

Diese Entscheidung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die beantragten baulichen Anlagen mit ein.

1.3.2. Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung

Diese Entscheidung schließt nach § 13 BImSchG die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 15 BNatSchG mit ein.

1.4. Antragsunterlagen

Die in Ziffer 3 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.6. Erlöschen der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

1.7. Rechte Dritter

Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet Rechte Dritter.

1.8. Kosten und Gebühren

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ festgesetzt.

2. Umfang der Anlage

Die Änderung umfasst:

- die Errichtung von zwei externen Gasspeichern mit je 13.675 m³ Speicherkapazität für Biogas,
- die Errichtung einer Gasaufbereitung zur Reinigung des Biogases mittels Aktivkohle,
- die Errichtung einer Verdichterstation zur Erhöhung des Gasdrucks vor der Weiterleitung des Biogases an externe Satelliten-BHKW,
- die Errichtung eines Kondensatschachts und von Kondensatsammelleitungen,
- die Stilllegung der BHKW 1 + 3.

3. Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Freiburg versehenen Antragsunterlagen vom 10.04.2026, zuletzt ergänzt am 22.06.2026 zugrunde.

Die Antragsunterlagen sind Teil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang, sofern durch Nebenbestimmungen und Grüneinträge nicht andere Regelungen getroffen sind. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor. Die Anlage ist insgesamt plan- und bestimmungsgemäß zu errichten.

Antragsunterlagen

1.	Antrag auf Genehmigung, Standort, Umgebungsverhältnisse
2.	Technische Einrichtungen, Anlagenauslegung, Stoffströme
3.	Emissionen, Immissionen (Stoffe und Geruch)
4.	Emissionen, Immissionen (Schall)

5.	Abwasser, Anlagenentwässerung
6.	Wassergefährdende Stoffe, Gewässerschutz
7.	Abfälle, Abfallvermeidung, Abfallentsorgung
8.	Arbeitsschutz
9.	Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung
10.	Anlagensicherheit, Störfallverordnung
11.	Naturschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung
12.	Bauantrag
13.	Brandschutz

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.1. Allgemein

4.1.1. Baufreigabe

Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung der genehmigten baulichen Anlagen darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde bei der Stadt Villingen-Schwenningen begonnen werden.

Die Baufreigabe (Roter Punkt) kann erst erteilt werden, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 18 LBOVVO von einer Person im Sinne § 18 Abs. 3 LBOVVO vorliegt,
- die erforderlichen bautechnischen Nachweise (§ 17 Abs. 1 LBOVVO) geprüft und ggf. die beanstandeten Punkte erledigt sind. Die Baurechtsbehörde kann die bautechnische Prüfung ganz oder teilweise einem Prüfamnt für Baustatik (Prüfamnt) oder einem Prüfsingenieur übertragen (§ 17 Abs. 3 LBOVVO). Es obliegt der Baurechtsbehörde, die Auswahl zu treffen und die Beauftragung vorzunehmen. Der Bauherr wird gebeten sich hierzu mit uns in Verbindung zu setzen,
- der Bauherr der Baurechtsbehörde den Namen und die Anschrift des Bauleiters mitgeteilt hat,
- dem Amt für Feuerwehr, Brand- und Bevölkerungsschutz bei der Stadt Villingen-Schwenningen die unter Ziffer 4.10.2 und 4.10.3 geforderten Unterlagen und Nachweise erbracht wurden.

4.1.2. Abweichungen

Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, vorgenommen werden.

4.1.3. Meldepflichten

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind, sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5, Referat 54.2, (Referat54.2@rpf.bwl.de) mitgeteilt und dokumentiert werden.

Auch Ereignisse, die nach dem Anhang VI, Teil 1 der Störfallverordnung (StörfallV) meldepflichtig sind (z. B. Entzündung, Stofffreisetzungen), sind dem Regierungspräsidium unabhängig von den Auswirkungen schnellstmöglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Verwendung des Anhangs VI, Teil 2 der StörfallV zu erfolgen. Auf den „LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

4.1.4. Inbetriebnahmemeldung

Das Datum der Inbetriebnahme nach Umsetzung der oben genannten Änderungen ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Anlagenteile die zu einem späteren Zeitpunkt errichtet oder in Betrieb genommen werden.

4.2. Immissionsschutz

4.2.1. Überwachung des Membranzwischenraums

Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.2. Ausrüstung Gasspeicher

Bei Gasspeichern ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen oder bei Erreichen des minimal zulässigen Gasfüllstands Verbraucher abgeschaltet werden. Diese Einrichtungen sind separat von der Gasfüllstandsmessung auszuführen. Das Erreichen des minimalen und maximalen Gasfüllstands muss durch ein Schutzsystem gemeldet werden. Diese Anforderungen gelten auch für die Druckregelung der Membransysteme, die nicht der Gasspeicherung dienen.

Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

4.2.3. Gasdichtheit

Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiedereinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

4.2.4. Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile

Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren. Hierbei soll sich an der Arbeitshilfe A-001 Sichere Fermenterreinigung des Fachverbandes Biogas oder vergleichbaren Arbeitshilfen orientiert werden.

4.2.5. Lärm

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch eine Messung nachzuweisen. Mit der durchzuführenden Messung ist eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle zu beauftragen. Die zu berücksichtigenden Betriebszustände sowie die zu berücksichtigenden Immissionsorte sind mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

4.3. Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung

4.3.1. Montage des Membransystems

Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.

4.3.2. Prüfung der Biogasanlage nach TRAS 120

Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile ist die Biogasanlage gemäß Nr. 2.6.4 Abs. 5 TRAS 120 von einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich nach Erhalt zu senden. Die Prüfung ist alle drei Jahre zu wiederholen.

4.3.3. Prüfungen nach BetrSichV

Die Erweiterungen der Anlagen sind mit Inbetriebnahme nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie nach § 16 BetrSichV wiederkehrend zu prüfen:

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- Zusätzlich zur Prüfung auf Explosionssicherheit sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen in einem explosionsgefährdeten Bereich wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

- Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen.

Die Prüfberichte über die Explosionssicherheit sind dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich nach Erhalt zu senden.

4.3.4. Absperrarmaturen

Gasspeicher, Gasverbrauchseinrichtungen sowie die Anlagenteile zur Aufbereitung von Biogas müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür eingesetzten Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig bezeichnet, auch im Gefahrenfall leicht erreichbar sein und von einem sicheren Stand gefahrlos betätigt werden können oder fernbetätigbar ausgeführt werden.

4.3.5. Verdichter

Verdichter für Biogas müssen den Anforderungen an Geräte der Gerätegruppe II mindestens Gerätekategorie 3 im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU genügen.

4.3.6. Bepflanzungen

Zu separaten Gasspeichern und Fackeln muss eine Bepflanzung einen Schutzabstand entsprechend ihrer Höhe zuzüglich der Fläche für die Feuerwehr (vgl. Kapitel 2.2.1 der TRAS 120) einhalten.

4.3.7. Kennzeichnung von Rohrleitungen und Anlagenteilen mit Sicherheitsfunktion

Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 zu kennzeichnen. Die Lage der unterirdisch verlegten Rohrleitungen ist mit einem Gastrassenwarnband zu kennzeichnen.

Markierungsfarbe: gelb.

Die für die Sicherheit bedeutsamen Anlagenteile sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Funktion erkennbar sind. Insbesondere sind dies Über- und Unterdrucksicherungen sowie die Bestandteile der Membransysteme. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und gefahrlos zugänglich sein.

4.3.8. Standzeit der Gasspeicher

Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das

Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung (vgl. Kapitel 2.6.4 Absatz 3 der TRAS 120) angemessen verlängert werden.

4.3.9. Farbe der Gasspeicher

Die Außenseite der der Atmosphäre zugewandten Membrane soll für Wärmestrahlung reflektierend (Reflektionsgrad im Wellenlängenbereich von 0,8 bis 14 μm > 0,5) ausgeführt werden (z. B. in heller Farbe wie Lichtgrau, RAL 7035), um unzulässig hohe Materialtemperaturen und das Ansprechen von Über- und Unterdrucksicherungen bei Temperaturschwankungen zu vermeiden.

4.3.10. Stützluftversorgung

Zur Überwachung der Stützluftversorgung ist eine Druckmessung im Membranzwischenraum oder eine gleichwertige Maßnahme erforderlich.

Stützluftventilatoren bzw. -gebläse sind mit einer Rückstromverhinderung und redundant auszuführen.

Die Stützluftversorgung ist an eine Notstromversorgung anzuschließen.

Die Stützluftgebläse sollen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen angeordnet werden oder einschließlich Antrieb für den explosionsgefährdeten Bereich ausgelegt sein. Sie müssen mindestens der Gerätekategorie 3 entsprechen.

4.3.11. Blitzschutz

Die Anlagen sind entsprechend TRAS 120 mit einem inneren und einem äußeren Blitzschutz zu versehen.

4.3.12. Überwachung Aktivkohleadsorber

An geeigneter Stelle (z. B. zwischen Aktivkohleadsorber und BHKW) muss eine automatische Einrichtung zur kontinuierlichen Messung und Erkennung von unerwünschten Reaktionen im Aktivkohleadsorber vorgesehen werden. Beispielsweise kann Kohlenstoffmonoxid oder Schwefeldioxid im Biogas nach dem Adsorber detektiert werden. Die Einrichtung muss bei der für den Betrieb verantwortlichen Person und in der Anlage Alarm auslösen können.

4.3.13. Inertisierung Aktivkohle

Der Aktivkohleadsorber muss am Gasein- und Gasausgang mit Absperrarmaturen ausgeführt sein und über einen Bypass umgangen werden können. Des Weiteren muss er mit einem Anschluss zur Inertisierung ausgerüstet werden. Für die Inertisierung eines Aktivkohleadsorbers muss die erforderliche Menge an Inertgas bereitgehalten werden.

4.3.14. Wechsel der Aktivkohle

Der Wechsel des Adsorbers oder der Aktivkohle muss auf Basis der Vorgaben des Herstellers des Adsorbers erfolgen. Vor dem Wechsel des Adsorbers oder der Aktivkohle muss der Adsorber mit der Aktivkohle mit Inertgas gespült werden. Beladene Aktivkohle aus dem Adsorber darf nicht ohne zusätzliche (Brand-) Schutzmaßnahmen gelagert und muss unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt werden.

4.3.15. Entsorgung der Aktivkohle

Gebrauchte (mit Schadstoffen beladene) Aktivkohle (oder nicht geleerte Adsorber) müssen gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls als gefährlicher Abfall (z. B. mit der Abfallschlüsselnummer 15 02 02*) entsorgt werden.

4.3.16. Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallpläne

Es sind folgende Dokumente zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren:

- ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Kapitel 2.6.3 TRAS 120,
- ein Prüf- und Instandhaltungsplan zur Prüfung und Instandhaltung gemäß Kapitel 2.6.4 TRAS 120 und
- ein Notfallplan gemäß Kapitel 2.6.5 und Anhang II, ein Alarmplan und ein Notstromkonzept gemäß TRAS 120.

Diese Dokumente müssen in der Anlage jederzeit einsehbar sein und sind bei Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Notfallpläne, Alarmpläne und Notstromkonzepte sind mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

4.3.17. Ex-Schutz-Dokument

Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen bzw. das bestehende Dokument fortzuschreiben.

4.3.18. Information der Öffentlichkeit

Spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme ist die Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der 12. BImSchV sowohl vor Ort wie auch im Internet zu veröffentlichen. Der Link zur Internetveröffentlichung ist dem Regierungspräsidium Freiburg zu senden.

4.3.19. Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV ist dem Regierungspräsidium Freiburg vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.3.20. Anlagendokumentation

Der Betreiber muss eine Anlagendokumentation führen. Sie muss die in Anhang III der TRAS 120 genannten, die jeweilige Biogasanlage betreffenden Angaben enthalten. Diese Anlagendokumentation ist bei Änderungen fortzuschreiben, muss in der Anlage einsehbar sein und ist bei Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

4.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.4.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase

Insbesondere während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer/Grundwasser oder in die zu schützende Bodenmatrix gelangen.

4.4.2. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder wenn bei den Bauarbeiten ölverunreinigtes Erdreich oder sonstige wassergefährdende Stoffe vorgefunden werden, ist das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis und das Regierungspräsidium Freiburg umgehend zu verständigen. Es sind umgehend Maßnahmen zur Eindämmung der Schadensausbreitung zu ergreifen. Die Bauarbeiten sind solange einzustellen, bis das Regierungspräsidium Freiburg in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz der Weiterführung der Arbeiten zustimmt.

4.4.3. Prüfung der Biogasanlage nach AwSV

Die Biogasanlage ist gemäß § 46 AwSV nach wesentlicher Änderung zu prüfen. Danach muss die Prüfung regelmäßig im Abstand von fünf Jahren erfolgen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

4.4.4. Lagerung wassergefährdende Stoffe

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einem Brandabschnitt ohne die Bereitstellung einer Löschwasserrückhaltung wird auf < 5,00 t begrenzt.

4.4.5. Löschwasserrückhaltung

Sollten mehr als 5,00 t wassergefährdende Stoffe in einem Brandabschnitt gelagert oder damit umgegangen werden, ist zuvor das Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung nach VdS 2557 zu prüfen und das Prüfergebnis der zuständigen Baurechtsbehörde und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz schriftlich mitzuteilen. Sollte eine Löschwasserrückhaltung dann erforderlich sein, ist diese vor der Stoffmengenerhöhung an wassergefährdenden Stoffen zu errichten.

4.5. Arbeitsschutz

4.5.1. Baustellensicherheit

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so sind gemäß § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators auch selbst wahrnehmen.

4.5.2. Gefährdungsbeurteilungen

Es sind Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für durch die Erweiterung neu hinzugekommene oder geänderte Tätigkeiten zu erstellen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind u.a. auch die Belange der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung entsprechend zu berücksichtigen.

4.6. Bodenschutz

4.6.1. Erdarbeiten

Erdarbeiten und Eingriffe in den Untergrund sind auf das tatsächlich notwendige Maß zu beschränken. Die BBodSchV, DIN 19731 und DIN 19639 sind zu beachten.

4.6.2. Arbeiten auf und mit Boden

Arbeiten auf und mit Bodenmaterial sind zum Schutz vor Bodenverdichtungen nur auf gut abgetrocknetem, krümeligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung oder bei Bodenfrost durchzuführen.

4.6.3. Auffälliges Bodenmaterial

Bei Erdarbeiten ist insbesondere auf farbliche und/oder geruchliche Veränderungen des Bodens und das Vorhandensein von bodenfremden Bestandteilen (z. B. bauschutthaltige Auffüllungen) zu achten.

Werden Veränderungen festgestellt, sind die Arbeiten an dieser Stelle weiträumig einzustellen und ein geeignetes Gutachterbüro einzuschalten. In diesem Fall darf der Boden nur mit Deklarationsanalytik umgelagert oder beseitigt werden. Die Erkundungs- und Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Das Untersuchungsergebnis ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, unverzüglich vorzulegen.

4.6.4. Trennung Ober- und Unterboden

Ein notwendiger Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von humosem Oberboden und humusarmem Unterboden durchzuführen.

4.6.5. Lagerung in getrennten Mieten

Das abgetragene bzw. ausgehobene Bodenmaterial ist in Bodenmieten zu lagern. Es sind deutlich voneinander getrennte Mieten für Ober- und Unterboden anzulegen.

4.6.6. Höhe und Bepflanzung der Mieten

Oberbodenmieten dürfen maximal zwei Meter hoch sein. Unterbodenmieten dürfen maximal drei Meter hoch sein. Bodenmieten dürfen auch während des Aufsetzens nicht befahren werden. Bodenmieten sind bei einer Zwischenlagerdauer > 2 Monate mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzenarten zu begrünen.

4.6.7. Wiedereinbau

Der Wiedereinbau hat entsprechend der ursprünglichen Schichtung (zuerst Unterboden, darüber Oberboden) zu erfolgen. Der Einsatz schiebender Fahrzeuge (Planierraupe/Schubraupe) ist zu vermeiden.

4.6.8. Verbleib des Erdaushubs

Unbelasteter Bauaushub ist unter Beachtung bau-/naturschutz-/ sowie abfallrechtlicher Belange soweit als möglich auf dem eigenen Grundstück, jedoch auch in zulässiger Weise andernorts, vorrangig wieder zu verwerten. Für eine weitergehende Verbringung auf eine zugelassene Erddeponie ist die Anlieferungserklärung für Bodenaushub auszufüllen und den Deponiebetreibern unaufgefordert vorzulegen.

Die Anlieferungserklärung ist erhältlich bei Deponie- und Steinbruchbetreibern. (Weitere Informationen zum Umgang mit Erdaushub: www.lrasbk.de → Suchbegriff „Erdaushub“ eingeben → „Leitfaden zum Umgang mit Erdaushub“ – Dokument).

4.7. Niederschlagswasser

4.7.1. Unterlieger

Das Niederschlagswasser ist stets so zu bewirtschaften, dass eine Beeinträchtigung Dritter (Unterlieger) aber auch eigener baulicher Anlage nicht zu besorgen ist.

4.7.2. Wasserdurchlässige Bauweise

Stellplatz-/Hofflächen und Zufahrten sowie Zugangswege, bei denen eine Verunreinigung durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Hinweis: Für die Versickerung von nicht gefasstem Niederschlagswasser durch wasserdurchlässige Beläge ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

4.8. Grundwasser

4.8.1. Erschließung des Grundwassers

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte entsprechend § 43 WG unverzüglich dem Amt für Umwelt, Wasser-

und Bodenschutz (AUWB) mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind solange einzustellen, bis das AUWB der Weiterführung der Arbeiten zustimmt.

4.8.2. Verbot Drainageleitungen

Das Anlegen bzw. Betreiben von ständig ableitenden/entwässernden Drainageleitungen in der wassergesättigten Zone des Bodens/Untergrunds ist nicht zulässig. Die Dichtigkeit bzw. Standsicherheit von Gebäuden ist auf andere Art und Weise (z. B. weiße Wanne) sicher zu stellen.

4.9. Naturschutz

4.9.1. Ausgleichszahlung wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die zwei ca. 20 m hohen, in freier Landschaft stehenden, gut sichtbaren Gasspeicher als erheblich zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Zur Durchführung sonstiger Ersatzmaßnahmen ist vom Eingriffsverursacher ein Geldbetrag an die Stiftung Naturschutzfond Baden-Württemberg zu entrichten. In Anlehnung an die "Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO) wird der zu entrichtende Betrag auf 2,0 % der brutto Rohbaukosten (sichtbare Anlagenbestandteile – somit externer Gasspeicher 1 und 2) festgelegt. Gemäß Antragsunterlagen betragen die netto Rohbaukosten der beiden Gasspeicher ■■■ (brutto Rohbaukosten der beiden Gasspeicher = ■■■), womit sich der zu entrichtende Betrag auf

■■■ beläuft.

Dieser Betrag ist vom Bauherrn vor der Baufreigabe auf das Konto der "Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg" zu überweisen: Die Bankverbindung lautet:

Baden-Württembergische Bank

IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88

BIC SOLADEST

Als Verwendungszweck ist "Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, Villingen, Erweiterung Biogasanlage Poolehof" anzugeben.

Sollten die tatsächlichen Rohbaukosten von den angegebenen pauschalen Kosten abweichen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis noch mitzuteilen.

Der Nachweis der getätigten Überweisung ist vor der Baufreigabe dem Baurechtsamt und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von zwei ca. 20 m hohen, in der freien Landschaft stehenden Gasspeichern zu vermeiden, können diese durch Bäume und Sträucher eingegrünt werden. Die Einsehbarkeit der geplanten Gasspeicher und die technische Überprägung der Landschaft würde damit wesentlich reduziert.

Bei fachgerechter Pflanzung, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Sträuchern als Eingrünung der zwei Gasspeicher (ausführliche Beschreibung weiter unten) entfällt die Notwendigkeit einer Ersatzzahlung. Sollte die Eingrünung nicht wie beschrieben umgesetzt werden ist eine Ersatzzahlung wie in der Stellungnahme vom 08.05.2026 beschrieben zu entrichten.

Beschreibung der Eingrünungsmaßnahme:

Die Eingrünung soll mindestens entlang der südlichen und östlichen Seite der Gasspeicher erfolgen.

Als Eingrünung können gebietsheimische Laubbäume wie bspw. Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Hainbuche, etc. verwendet werden. In Beimischung können auch gebietsheimische hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden (Stammlänge bis Kronenansatz mind. 1,80 m, Stammumfang mind. 14/16). Die Bäume sind in einem ungefähren Abstand von 10-15 Metern zueinander zu pflanzen. Zwischen den Bäumen sind gebietsheimische Sträucher wie bspw. Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Liguster, Schlehe, Wolliger- und Gewöhnlicher Schneeball etc. zu pflanzen.

Die Bepflanzung muss zeitgleich mit der Baumaßnahme bzw. spätestens in der auf die Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden. Bei der Beschaffung der Gehölze ist darauf zu achten, dass möglichst nur Wildsorten aus nahen Herkunftsgebieten verwendet werden (autochthones Pflanzgut). Die gepflanzten Gehölze sind zu pflegen, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen sind Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Die Pflanzmaßnahme ist dem Baurechts- und Naturschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) umgehend nach ihrer Durchführung nachzuweisen (z. B. durch Bildnachweis, Belege, Rechnung).

4.9.2. Mahdzeitpunkt bei Ausgleichsmaßnahme A1

Der Mahdzeitpunkt soll noch konkretisiert werden, am besten „Zeitpunkt des ersten Schnittes: zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort meist Anfang bis Ende Juni); zweiter Schnitt frühestens 8 Wochen nach dem ersten Schnitt.

4.9.3. Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3

Durch ein Monitoring im 6. Jahr nach Umsetzungsbeginn der Maßnahmen soll der Zustand der Maßnahmen dokumentiert werden. Es ist hierbei auszuführen inwieweit der gewünschte Zielzustand der Maßnahmen bereits eingetreten ist bzw. ob der Zielzustand absehbar eintreten wird. Sollte festgestellt werden, dass der gewünschte Zielzustand in absehbarer Zeit nicht eintreten wird, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde SBK geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Der Monitoringbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde (naturschutz@lrabk.de) im 6. Jahr nach Maßnahmenumsetzung unaufgefordert vorzulegen. Das Monitoringkonzept ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.9.4. Umsetzung Maßnahmen

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind so umzusetzen wie in der „Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage am Standort Villingen-Schwenningen“ beschrieben (erstellt vom Planungsunternehmen GICON, Version vom 23.03.2026).

4.9.5. Hinweis Kompensationsverzeichnis

Gemäß der „Verordnung des Umweltministeriums (BW) über die Führung des Kompensationsverzeichnisses (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO) vom 17. Juli 2025“ weisen wir auf die Pflicht zur Eintragung des vorhabensbedingten Eingriffs (Erweiterung Biogasanlage Poolehof) sowie des entsprechenden Ausgleichs in das Kompensationsverzeichnis (BW) hin.

4.10. Feuerwehr, Brand- und Bevölkerungsschutz

4.10.1. Allgemeine Angaben

4.10.2. Organisatorischer Brandschutz

Der noch ausstehende Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 für die Bestandsanlage ist weiterhin notwendig und aufgrund der Erweiterung anzupassen.

4.10.3. Abwehrender Brandschutz

4.10.3.1.

Eine Zufahrt muss dauerhaft nach den Maßgaben der "VwV Feuerwehrflächen" sichergestellt sein.

4.10.3.2.

Für die angegebene Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 h muss ein entsprechender Nachweis durch den Bauherrn zusammen mit dem Wasserversorger erbracht werden. Der angegebene Weiher kann für die Wasserversorgung nicht herangezogen werden.

5. Begründung

5.1. Sachverhalt

Der Antragsteller betreibt am Standort Villingen-Schwenningen auf dem Flurstück 4547 der Gemarkung Villingen eine landwirtschaftliche Biogasanlage auf Basis von Wirtschaftsdüngern und nachwachsenden Rohstoffen. Das Biogas wird vor Ort über drei Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2.356 kW verwertet. Die erzeugte Elektroenergie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Zukünftig ist die Versorgung eines neu zu errichtenden Satelliten (SAT) – BHKW über die Biogasanlage vorgesehen. Mit dem Ziel, den Satelliten möglichst flexibel zu betreiben, ist auch eine Erweiterung der Biogasanlage vorgesehen, um die damit einhergehenden Voraussetzungen zu schaffen.

Der Satellitenstandort stellt genehmigungsrechtlich eine separate Anlage dar und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Errichtung des Satellitenstandorts wird in einem separaten Verfahren durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis genehmigt.

Mit Antrag vom 10.04.2026, ergänzt am 22.04.2026, 01.06.2026 und zuletzt am 22.06.2026, wurden folgende Änderungen beantragt:

Bauliche Erweiterungen:

- Errichtung von zwei externen Gasspeichern mit je 13.675 m³ Speicherkapazität für Biogas
- Errichtung einer Gasaufbereitung zur Reinigung des Biogases mittels Aktivkohle
- Errichtung einer Verdichterstation zur Erhöhung des Gasdrucks vor der Weiterleitung des Biogases an externe Satelliten-BHKW
- Errichtung eines Kondensatschachts und von Kondensatsammelleitungen

Betriebliche Änderungen:

Ein Großteil der jährlichen Biogasmenge wird zukünftig an den SAT-Standort abgegeben. Da keine Leistungserhöhung der Biogasanlage bzw. der Biogasproduktion vorgesehen ist, wird der bestehende Gasverbrauch am Anlagenstandort reduziert. Hierfür werden BHKW 1 und 3 aus dem Betrieb genommen und die Gasverwertung am Standort der Biogasanlage beschränkt sich auf BHKW 2, um in erster Linie den Eigenbedarf der Anlage zu decken.

5.2. Rechtliche Würdigung

5.2.1. Rechtsgrundlage

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 6, 10, 16 und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Ziffern 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Ziffer nach 4. BImSchV	Beschreibung	Kapazität
8.6.3.2	Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt	37,5 t/d 2,12 Mio. Nm ³ /a
9.1.1.2	Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase) in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen	37,1 t

Die Menge an Biogas auf der Anlage erhöht sich durch die Änderung auf 47.771 kg (Berechnung worst-case-Szenario nach Störfall-Verordnung). Die Mengenschwelle in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) von 10.000 kg wird dadurch erstmals überschritten. Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor.

5.2.2. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO), die örtliche Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

5.2.3. Verfahrensart

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde hat ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 i.V.m. § 19 Abs. 4 BImSchG durchgeführt.

5.2.4. Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben angehört:

- Stadt Villingen-Schwenningen (Standortgemeinde)
 - Amt für Feuerwehr, Brand- und Bevölkerungsschutz
 - Baurechtsamt
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
 - Amt und Fachschule für Landwirtschaft
 - Baurechts- und Naturschutzamt
 - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert.

5.2.5. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Freiburg und der Stadt Villingen-Schwenningen öffentlich bekannt gemacht.

Die Offenlage der Antragsunterlagen hat stattgefunden. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

5.2.6. Anhörung

Die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat stattgefunden.

5.2.7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie den Nrn. 9.1.1.2, 8.4.2.2, 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht. Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Durch das geplante Vorhaben werden ca. 2.507 m² Boden neu versiegelt. Die Bodenbewegungen (Abgrabung/Anschiebung) beschränken sich auf die Neubauten (Gasspeicher, Verdichterstation, Kondensatschacht). Die Erweiterungsfläche befindet sich zusätzlich im Vogelschutzgebiet „Baar“. Die FFH-Vorprüfung ergab, dass die Eingriffe ausgeglichen werden können und so erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Antragsteller umzusetzen. Schall- und Geruchsemissionen erhöhen sich durch das Vorhaben nicht oder nur unwesentlich. Mit dem Zubau weiterer Gasspeicherkapazitäten wird die Mengenschwelle von 10.000 kg nach Nr. 1.2.2 (entzündbare Gase der Kategorie 1 und 2) in Anhang I der 12. BImSchV erstmals überschritten. Das Abstandsgutachten nach KAS-18 ergab, dass keine schutzbedürftigen Objekte oder Gebiete im angemessenen Sicherheitsabstand (90 m um die Gasspeicher) vorhanden bzw. durch die Auswirkungen eines Störfalls betroffen sind. Durch die Flexibilisierung der Stromerzeugung der BHKW trägt die Biogasanlage als Quelle erneuerbarer Energien zur klimaneutralen Stromerzeugung bei. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

5.2.8. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und Einhaltung der unter Ziffer 4 getroffenen Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist getroffen worden.

5.2.9. Baugenehmigung

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, da dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Die von der Baurechtsbehörde im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Die Stadt Villingen-Schwenningen hat das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

5.2.10. Eingriffszulassung Naturschutz

Die beantragte Eingriffszulassung gem. § 15 BNatSchG kann erteilt werden. Das beantragte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Eingriffsfolgen werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang kompensiert.

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt. Das Vorhaben führt insoweit zu keinen durchgreifenden naturschutzrechtlichen Bedenken; klimabezogene Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen angemessen berücksichtigt.

5.2.11. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 12 BlmSchG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich aber auch ausreichend, den in § 5 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden und auch arbeitsschutzrechtliche Belange Berücksichtigung finden.

5.3. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. §§ 1 bis 4 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nrn. 8.4.2 und 8.8.2 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) sowie § 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) und der Ziffer 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLW). Auf die beigefügte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde, darin enthalten sind Baukosten in Höhe von [REDACTED]. Die Gebühr für die Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Ziffer 8.4.2 GebVerz UM (immissionsschutzrechtliche Genehmigung):

[REDACTED] (Ziffer 8.1.1)

[REDACTED] (Ziffer 8.4.2)

Gebühr nach Ziffer 8.8.2 (Umweltverträglichkeitsprüfung):

[REDACTED] (Ziffer 8.8.2)

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 GebVerz MLW (enthaltene Baugenehmigung):

[REDACTED]

Gesamtgebühr:

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Gebührenmitteilung

gesiegelte Antragsunterlagen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.